

Vrgichte¹ Susannen der Jungen Häsin von Seülberg.

1. Wahr, und Sie häsin selbst bekentlich, daß Sie eine Hex und Zauberin seye,
2. Wahr, daß Sie vor 12 iahren Zaubern gelernet, Gott im Himmel ab, undt dem leydigen teüffel, vermits gegebener Handt Zue geschworen, und sich dem selben mit leib und seel ###ügen ergeben.
3. Wahr, daß Sie der leydige teüffel selbst in seinem nahmen getauffet.
4. Wahr, daß Sie mit dem teüffel unmenschliche unZucht und hurerey getrieben.
5. Wahr, daß Sie sich die Zeithero uf den Hexen denzen, wie auch uf den wochentlichen Zusammenkunfftten eingefund[en].
6. Wahr, daß Sie darauf beschloßen helffen, an Menschen, Viehe früchten und andern schaden Zue thuen.
7. Wahr und befindtlich, daß Sie Benantlich Hanß peter fuchsen Zue Seulberg ein Kindt vor 7 iahren helffen umbbring[en].
8. Wahr, daß Sie wagner Johannes von Seulberg ein bübigen ½ iahr alt vor 3 iahren verZaubern helffen.
9. Wahr, daß Sie ihrem eügen man sein bein verzaubern helffen, daß Er davon lahm worden.
10. Wahr, daß Sie deß alten Johann filtzen ietzigen frawe Barbara verZaubern helffen, daß Sie davon gestorben.
11. Wahr, daß Sie Johann filtzen, deß haffners ietzige frawen ein gifft trunck bey bringen helffen, davon Sie noch kräncklich gehet.
12. Wahr, daß Sie ihrer eügenen ochter helffen umbbring[en], so iezo über ein Jahr.
13. Wahr, daß Sie ihr eügen pferdt VerZaub[ern] helffen, daß eß gestorben.
14. ~~Wahr, daß Sie dem M### Johannem und den langen beekeren von Erlenbach 2 paar oechsen verZaubern helffen, daß Sie davon gestorben, geschehen vor iahren im Kriegswesen.~~
15. ~~Wahr, daß Sie der müller Elsen eine schwarze Kuhe umbbring[en] helffen, vor 8 od. 9 iahren ungefehr.~~
16. ~~Wahr, daß Sie blasi ein roth Kalbin umbbringen helffen.~~
14. Wahr, daß Sie #### auch #### #### schiedenes mehr helffen verzaub[ern] undt umbbring[en].
15. Wahr, daß Sie dieß iahr ihr eügen Kraut verderbet.
16. ~~Wahr, daß Sie vorm iahr dem Schultheßen Zue Erlebach sein Vieh verZaubern helffen wollen, aber nichtß außgerichtet.~~
17. ~~Wahr, daß Sie Nielaßen dem wüth Zue Erlenbach #### vorm iahr thuen wollen, aber auch nit vermogt.~~
18. Wahr, daß Sie auch bey d[en] Kinder teüffelß tauffe geweßen undt ihr eügen Kindt daZue helffen führen und von ##schen ## tauffen laßen.

In Peinelichen sachen furstl[ich] Hessischen Fiscalis alhier Zue Homberg vor der Höh an Clägern an einem, gegen undt wieder Wilhem Haasen Haußfraw Susannen Zue Seulberg Peinelich beClagte andern theilß, Zuber- und Hexerey betrf. wurd auf an Clage, antwort, auch fleisige er Kundigung, deren ietzo nochmahl[en] vor hiesigen gehegten offentlichen Halßgericht freywillig gestandenen mißhandlungen erkandt Zuerecht, daß Sie Peinelich beklagte wegen lange Zeit mit dem teüffel gehaltener vorsetzlicher verbündniß, getriebener Zauberey und anderen in beschehener gegenwertigen anClage und den actis befindtlichen, an Menschen und Vihe Verübten übelthaten ihr Zue wohlverdienten straff und andern Zue

¹ Geständnis eines Missetäters (auch auf der Folter)

heylsamen warnung, soll mit dem schwert vom leben Zum todt, auß derursache sonderlich, weil[en] Sie ihre bekantnuß freywillig gethan, gestrafft werden und den Körper verbrennet. Inmaßen Sie dan darzue verdammet undt dem nachrichter [Scharfrichter, Henker] an gewöhnlicher gerichtßstatt die execution Zue verrichten hiermit anbefohlen wurdt, alles von rechts wegen Publicatum und eröffnet an hiesig gehegtem öffentlichen Peinlichen Halßgericht² Zue Homberg von d[er] Höhe den 26^{ten} 8bris [Oktober] ao 1652

Susanna Häsin oder die Junge Häsin. [geb. Reißel]

² Gerichtbarkeit über Hals und Haupt (Leben) bei sogen. Kapitalverbrechen; auch Blut- oder Malefizgericht.